

Sehr geehrte Frau Saß,

Hiermit stellen wir folgende Anfragen an die Verwaltung

Die nachfolgenden Fragestellungen und Bemerkungen beziehen sich auf den „Bebauungsplan 016/01/14 „Ortszentrum Glindow“ Teil A, 2. Änderung, OT Glindow-Planzeichnungen und Textliche Festsetzungen“

**besonderer Nutzungszweck § 9 (1) 9 BauGB**

I.1.2 In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wassersport“ werden gemäß § 9 (1) 9 BauGB in den dazu besonders gekennzeichneten Baufeldern als besonderer Nutzungszweck folgende Nutzungen festgesetzt:

Gebäude für wassersportliche Nutzungen

Für diese Gebäude wird eine maximale Höhe von 3,5 Metern über umgebendem Gelände festgelegt. Als Ausgangshöhe gilt eine Höhe von 30,80 m über NHN, wenn das umgebende Gelände tiefer liegen sollte.

Es steht auf dem Gelände des Sportvereins ein Gebäude aus DDR Zeiten, welches die 3,50 m überragt. Gibt es für dieses Gebäude Bestandsschutz?

2.)

I.2.4. Nur außerhalb des gegenwärtigen Flurstücks 226, welches bereits durch die Baufelder gem. I.1.2. baulich genutzter Uferstreifen ist, gilt:

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Uferzone“ sind auf insgesamt 5 % der Fläche maximal eingeschossige Nebenanlagen im Sinne des §

14 BauNVO zulässig. Von diesen Nebenanlagen darf ein Gebäude die maximale

Grundfläche von 40 m<sup>2</sup>, die übrigen Gebäude dürfen jeweils eine maximale Grundfläche von 30 m<sup>2</sup> aufweisen.

## Fraktion Bündnis 90/Grüne

in der Stadtverordnetenversammlung Werder(Havel)

Warum dürfen in der Uferzone eingeschossige Nebenanlagen gebaut werden und auf dem Grundstück 226 (Segelverein) nicht?

**I.5.2 In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferzone sind, neben den**

**gemäß textlicher Festsetzung I.2.4. (außerhalb von Flurstück 226) zulässigen Nebenanlagen, von baugenehmigungsfreien Anlagen gemäß Brandenburgischer Bauordnung nur Spielgeräte und nicht überdachte Sitzgelegenheiten sowie landseitige Bestandteile von nicht überdachten Steganlagen zulässig.**

**I.5.3 Unzulässig sind in den Grünflächen temporäre Nutzungen wie das Abstellen von Booten und Bootszubehör, Wohnwagen oder Zelten.**

Warum gilt I.5.2 nicht auch für das Grundstück 226 (Segelverein)?

Punkt I.5.3 schränkt die Arbeit des Segelvereins stark ein und entzieht dem Segelverein notwendige Einnahmequellen, z.B. im Rahmen der Jugendarbeit stattfindende Segeltreffen, bei denen es üblich ist, aus Kostengründen auf dem Gelände zu übernachten. Anderen Werderaner Vereinen ist dieses gestattet (z.B. Surfverein).

Punkt I.5.3 macht einen wichtigen Teil der Vereinsarbeit unmöglich.

- a) Abstellen von Booten  
Anderen Vereinen ist dieses gestattet (z.B. Freunde der Wasserwanderer), ebenso privatwirtschaftlichen Unternehmen.
- b) Weiterhin setzt ein Teil der Segelausbildung Trockenübungen an den Booten voraus. Dazu müssen die Boote an Land stehen. Ebenso das gemeinsame Ausbessern der Boote setzt ein Abstellen an Land voraus. Anderen Vereinen ist das Abstellen ihrer Geräte an Land erlaubt, ebenso privatwirtschaftlichen Unternehmen.
- c) Da der Segelsport vorwiegend in den Sommermonaten stattfindet, ist mit starker Sonneneinstrahlung zu rechnen. Im Rahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind Schattenplätze bereitzustellen (Zelte, Baldachine). Das wird dem Segelverein verwehrt.  
Anderen Vereinen und privatwirtschaftlichen Unternehmen ist das Aufstellen von Zelten und Baldachinen erlaubt.

Was waren die gesamtplanerischen Zielstellungen, die zur Aufnahme des Punktes I.5.3 in den Bebauungsplan 016/01/14 geführt haben?

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes 016/01/14 „Ortszentrum Glindow“ Teil A, 2. Änderung, OT Glindow wurde auf dem Grundstück 226 eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von 35m festgelegt. Um welche unterschiedliche Nutzungen handelt es sich und warum erfolgte die Festlegung auf 35m?

**Fraktion Bündnis 90/Grüne**

in der Stadtverordnetenversammlung Werder(Havel)

Vielen Dank

mit freundlichen Grüßen

Ilona Klapper

Fraktionsvorsitzende .. Bündnis 90/Grüne

Werder den 06.10.2016